

## Zugangsvoraussetzungen für KJP

---

**Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nach §5 Abs. 2 Nr. 2b PsychThG) und nach dem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesprüfungsämter vom 15.05.2018 gelten folgende Regelungen:**

Es werden ab dem 01.06.2018 nur noch Masterabschlüsse (formal zutreffend bezeichnet) in **Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften und Bildungswissenschaften** sowie **Psychologie** (siehe Zugangsvoraussetzungen für PP) anerkannt.

Anderslautende Masterabschlüsse sind grundsätzlich nicht (mehr) geeignet. Eine inhaltliche (qualitative, materielle) Überprüfung von anderslautenden Studiengängen durch das Landesprüfungsamt entfällt.

Der berechtigte Masterstudienabschluss muss nicht mehr konsekutiv auf einen Bachelorabschluss aufbauen. Das vor dem Masterstudium absolvierte Bachelorstudium ist daher nicht mehr entscheidend.

Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse in Psychologie, die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule

- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

**Übergangsweise** können auch folgende Abschlüsse weiterhin anerkannt werden, sofern diese bis spätestens 30.06.2014 aufgenommen wurden: (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Anpassung der Übergangsregelung mit Befristung bis 01.01.2020 auf der 2. Seite)

1. der Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Diplomstudiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen; dies sind folgende Abschlüsse:
  - Diplom-Pädagoge (ohne Befristung weiterhin zugangsberechtigt)
  - Diplom-Sozialpädagoge (ohne Befristung weiterhin zugangsberechtigt)
  - Diplom-Sonderpädagoge
  - Diplom-Heilpädagoge
2. **Magisterabschlüsse in Pädagogik** i. S. d. § 19 Abs. 4 HRG / Art. 86 a Abs. 4 BayHSchG (sog. konsekutive Studienabschlüsse),
3. (grundständiger) Magisterabschluss mit Hauptfach Pädagogik oder Sonderpädagogik,
4. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und an beruflichen Schulen gemäß LPO I in sämtlichen Fächerverbindungen,
5. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien (gemäß LPO I) mit einer Fächerverbindung mit vertieftem Studium der Fächer Psychologie, Pädagogik oder schulpsychologischem Schwerpunkt,
6. Lehramtsabschlüsse anderer Länder sind als gleichwertig anzuerkennen, soweit die zugrunde liegenden Prüfungsordnungen ein vergleichbares erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von mindestens 30 SWS beinhalten.

Die Geltung dieser **Übergangsvorschrift** wird insoweit **angepasst**, als Master-Studiengänge, die ab 01.01.2020 begonnen werden, nur noch dann als zugangsberechtigt anerkannt werden, wenn Sie formal korrekt bezeichnet sind.

Alle anders bezeichneten Master-Studiengänge, die ab 01.01.2020 begonnen werden, sind nicht geeignet und werden von der Übergangsvorschrift des Grundsatzschreibens vom 01.06.2018 nicht mehr erfasst.

**Abschlüsse, die die Zugangsvoraussetzungen für die PP-Ausbildung erfüllen,  
sind auch für die KJP-Ausbildung zugelassen.**